

## **Einleitung**

Die aktuelle Monographie Südlicher Süßwein basiert noch auch dem alten allgemeinen Teil des ÖAB. Im Zuge der Revision war es erforderlich diese Monographie neu zu überarbeiten.

Im DAB gibt es die Monographie Likörwein, die auch als Basis der vorliegenden Monographie dient.

Die Bezeichnung Likörwein umfasst alle Weinsorten, sofern diese den Vorgaben entsprechen, weshalb eine weitere Unterscheidung in roten oder weißen Wein unterbleiben kann.

# **Likörwein**

## Vinum liquorosum

### *Südlicher Süßwein*

#### **Definition**

Likörwein, der zur Herstellung von Arzneizubereitungen verwendet wird, entspricht der Definition für Likörwein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie dem Weingesetz und den auf Grund des Weingesetzes ergangenen Verordnungen.

Likörwein muss den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 491/2009 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers entsprechen.

#### **Lagerung**

Vor Licht geschützt. Gut verschlossen, in möglichst vollständig gefüllten Behältnissen.

#### **Beschriftung**

Auf dem Behältnis ist insbesondere der Ethanolgehalt in Volumprozenten und der Zuckergehalt (G/G) anzugeben.